

## **Friedhofssatzung der Gemeinde Ballstedt**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballstedt hat in seiner Sitzung vom 22.02.2007 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Ballstedt erlassen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsgebiet**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Ballstedt gelegenen Friedhof. Dieser wird von der Gemeinde Ballstedt verwaltet.

#### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Ballstedt waren oder
  - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Ballstedt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 3**

##### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen oder gewerbliche Dienste anzubieten
  - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
  - e) Tiere, insbesondere Hunde mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde).
  - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen  
sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Ballstedt; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

#### **§ 4**

##### **Besuchszeiten**

- (1) Der Friedhof ist in den Monaten März bis Oktober von 6:00 bis 21:00 Uhr und November bis Februar von 8:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gegeben.  
Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes vorübergehend untersagen.

### **III. Grabstätten**

#### **§ 5**

##### **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Grabstätten für Erdbestattungen
  - b) Urnengrabstätten
  - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten ("Grüne Wiese")
  - d) Kindergrabstätten
  - e) Ehrengabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### **§ 6**

##### **Grabstätten für Erdbestattungen**

- (1) An Grabstätten für Erdbestattungen wird nur auf Antrag anlässlich eines Todesfalles ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage von der Gemeinde Ballstedt im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.
- (2) Grabstätten für Erdbestattungen werden als ein-, zwei-, und dreistellige Grabstätten und als Familiengrabstätten vergeben. Je Grabstelle kann in einer Grabstätte eine Leiche bestattet werden. Unter besonderer Beachtung können je Grabstelle zwei Urnen beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Urne wieder erworben worden ist. Weitere Bestattungen sind erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit und dem Wiedererwerb der Grabstätte für eine weitere Ruhezeit möglich.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Das Nutzungsrecht kann in der Regel über die Ruhezeit hinaus wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seinen Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Eltern ,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf die Enkelkinder,
  - g) auf die Großeltern,
  - h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
  - i) auf die nicht bereits unter a) – h) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen, er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Ballstedt.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 7**

### **Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnengrabstätten
  - b) Grabstätten für Erdbestattungen

c) Urnengemeinschaftsgrabstätten.

- (2) Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen. Die Lage der Grabstätte wird von der Gemeinde Ballstedt im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt. In einer Urnengrabstätte können zwei Aschen beigesetzt werden. Die Gemeinde kann der Beisetzung weiterer Aschen zustimmen, wenn die jeweils für eine Asche bestimmte Mindestfläche von 0,25 m<sup>2</sup> vorhanden ist.
- (3) Das Nutzungsrecht wird im Fall der ersten Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit durch Aushändigung der Graburkunde verliehen. Die zweite und jede weitere Asche kann beigesetzt werden, nachdem das Nutzungsrecht bis zum Ende der Ruhezeit der beizusetzenden Asche verlängert wurde.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Grabstätten für Erdbestattungen entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

## **§ 8**

### **Urnengemeinschaftsgrabstätten**

- (1) In der Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Grabstellen für Aschen bereitgehalten. Die Grabstellen werden auf Antrag durch die Gemeinde Ballstedt für die Dauer der Ruhezeit vergeben.
- (2) Die Urnengemeinschaftsgrabstätte soll den Aschen von Verstorbenen vorbehalten bleiben, die in der Gemeinde ansässig waren und die die Grabpflege nicht von dem im § 6 Abs. 6 aufgeführten Personen erwarten.
- (3) Eine Grabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabstätte kann zu Lebzeiten erworben werden. Eine Ablichtung der Graburkunde und eine Quittung über den gemäß der Gebührenordnung entrichteten Betrag wird beim Erwerb überreicht. Die Graburkunde wird in der Gemeinde Ballstedt aufbewahrt.
- (4) Die Urnengemeinschaftsgrabstätte wird im Auftrag der Gemeinde oder von dieser selbst gepflegt.

## **§ 9**

### **Kindergrabstätten**

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattung von Leibesfrüchten, Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Graburkunde.

## **§ 10**

### **Ehrengrabstätten**

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde Ballstedt. Diese Grabstätten haben eine unbegrenzte Ruhefrist.

- (2) Die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden erhalten und im Auftrag der Gemeinde gepflegt.

## **§ 11**

### **Recht an Grabstätte**

- (1) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde Ballstedt über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde Ballstedt benachrichtigt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie, bestehend aus Ehegatten, Kindern, Eltern und unverheirateten Geschwistern, darin bestatten zu lassen.  
Die Gemeinde Ballstedt kann Ausnahmen bewilligen.

## **IV. Bestattungsvorschriften**

## **§ 12**

### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Ballstedt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde Ballstedt setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Grabstätte für Erdbestattungen /einer Urnengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt.

## **§ 13**

### **Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Ballstedt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 14**

### **Aushebung der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von einem Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt. Das Ausheben und Schließen der Erd- und Urnengräber in Nachbarschaft- und Freundschaftshilfe kann von der Gemeinde zugelassen werden.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

### **§ 15 Ruhefrist**

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

### **§ 16 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Begründete Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Ballstedt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag.
- (3) Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Grabstätten für Erdbestattungen / Urnengrabstätten / Urnengemeinschaftsgrabstätten / Kindergrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 17 Allgemeine Grabgestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

### **§ 18 Größe der Grabstätten**

(1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße

- |                                     |              |               |
|-------------------------------------|--------------|---------------|
| a) Kindergrabstätten                | Länge 0,80 m | Breite 1,00 m |
| b) Grabstätten für Erdbestattungen: |              |               |
| einstellige Grabstätten             | Länge 2,20 m | Breite 1,00 m |
| zweistellige Grabstätten            | Länge 2,20 m | Breite 2,20 m |

c) Urnengräber                                      Länge 1,10 m                      Breite 1,00 m

(2) Die Tiefe des Grabes beträgt mindestens

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| a) bei Normaltiefe     | 1,80 m  |
| b) bei Tieferlegung    | 2,50 m  |
| c) bei Urnenbeisetzung | 0,80 m. |

## **§ 19**

### **Grabmale mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet den Bestimmungen des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| ab 0,50 m bis 1,0 m Höhe  | 0,12 m  |
| ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe | 0,16 m  |
| ab 1,51 m Höhe            | 0,18 m. |

(2) Die Gemeinde Ballstedt kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

## **§ 20**

### **Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

## **§ 21**

### **Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend dauerhaft zu gründen, soweit nicht Streifenfundamente vorhanden sind.

(2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 0,80 m Tiefe gründen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Umstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde Ballstedt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Ballstedt nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Ballstedt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

(5) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist beziehungsweise des Nutzungsrechts erhält der Nutzungsberechtigte eine schriftliche oder öffentliche Aufforderung, innerhalb einer Frist von 3 Monaten die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen in das Eigentum der Gemeinde über, wenn der Aufforderung nicht Folge geleistet wird. Anfallende Kosten werden vom Verpflichteten getragen.
- (7) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 22**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 17 (1) und 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Inhaber beziehungsweise der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (6) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung beziehungsweise innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

### **§ 23**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 22) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Ballstedt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde Ballstedt in Verbindung zu setzen.



Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeindeverwaltung ein Unternehmen beauftragen, das

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lässt.

- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Ballstedt in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

## **VII. Leichenhalle und Trauerfeiern**

### **§ 24**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde Ballstedt betreten und benutzt werden. Die Aufbewahrung des Sarges durch das Bestattungsunternehmen erfolgt frühestens am Morgen des Tages, an dem die Bestattung stattfindet.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während einer festgesetzten Zeit sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

### **§ 25**

#### **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeier kann an der Leichenhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 26**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Ballstedt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 27**

#### **Haftungsausschluss**

Die Gemeinde Ballstedt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 28**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 3 Abs. 1),
  - c) entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 2
1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
  2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
  3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  4. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  5. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  6. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt nach § 16,
  - e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält nach § 18,
  - f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert ,
  - g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt nach § 21,
  - h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält nach den §§ 20, 21 und 22,
  - i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwende,
  - j) Grabstätten vernachlässigt nach § 23,
  - k) die Leichenhalle entgegen § 24 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. S. 2354) findet Anwendung.

## **§ 29**

### **Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde Ballstedt verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 30**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 03.05.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 06.11.1991 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ballstedt, d. 02.05.2007

Gemeinde Ballstedt                      - Siegel -

gez. J. Pommeranz

Bürgermeister